265

Bundesgesetzblatt

Teil I

Z 1997 A

1964	Ausgegeben zu Bonn am 18. April 1964	Nr. 18

In Teil II Nr. 14, ausgegeben am 15. April 1964, sind veröffentlicht: Zweite Verordnung zur Änderung des Abschöpfungstarifs (Teilstücke des Schweines). — Vierundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollkontingent für weibliche Nutzrinder — 1964). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins.

Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

Vom 14. April 1964

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 85-1 [1])

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT
Leistungen

§ 1
Anspruchsberechtigte

(1) Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, erhalten für das zweite und jedes weitere Kind nach den Vorschriften dieses Gesetzes Kindergeld.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß Kindergeld auch Personen zu gewähren ist oder gewährt werden kann, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, aber in diesem Gebiet erwerbstätig sind. Die Bundesregierung darf eine Rechtsverordnung nach Satz 1 nur erlassen, wenn die Lage des Arbeitsmarktes oder zwischenstaatliche Vereinbarungen es erfordern.

§ 2
Kinder

(1) Als Kinder im Sinne dieses Gesetzes werden berücksichtigt:

1. eheliche Kinder,
2. für ehelich erklärte Kinder,
3. an Kindes Statt angenommene Kinder,
4. uneheliche Kinder, im Verhältnis zu dem Vater jedoch nur, wenn seine Vaterschaft oder seine Unterhaltspflicht festgestellt ist,
5. Stiefkinder, die der Berechtigte in seinen Haushalt aufgenommen hat,
6. Pflegekinder (Personen, mit denen der Berechtigte durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie in seinen Haushalt aufgenommen hat und zu den Kosten ihres Unterhaltes nicht unerheblich beiträgt),
7. Enkel und Geschwister, die der Berechtigte in seinen Haushalt aufgenommen hat oder überwiegend unterhält.

Die in Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 genannten Kinder werden bei einem leiblichen Elternteil nicht berücksichtigt, wenn sie von einer anderen Person als dessen Ehegatten an Kindes Statt angenommen worden sind.

(2) Kinder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, werden nur berücksichtigt, wenn sie

1. sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder
2. wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, oder
3. als einzige Hilfe der Hausfrau ausschließlich in dem Haushalt des Berechtigten tätig sind, dem mindestens vier weitere Kinder angehören, die bei dem Berechtigten berücksichtigt werden, oder
4. an Stelle der länger als 90 Tage arbeitsunfähig erkrankten Hausfrau den Haushalt des Berechtigten führen

[1]) Ändert Bundesgesetzbl. III 53-3, 611-1, 810-1, 820-1, 821-1, 822-1, 830-2, 85-1 (Gesetz vom 13. November 1954 — Bundesgesetzbl. I S. 333), 85-4-1, 85-4-3 und 85-4-4; hebt auf Bundesgesetzbl. III 85-1 (Gesetz vom 13. November 1954 — Bundesgesetzbl. I S. 333), 85-1-1, 85-1-2, 85-1-3, 85-1-4, 85-1-6, 85-2, 85-2-1, 85-3 und 85-4.

und unverheiratet sind. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1, 3 und 4 werden die Kinder nur berücksichtigt, wenn sie noch nicht das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben. Wird die Schul- oder Berufsausbildung dadurch verzögert, daß das Kind den gesetzlichen Wehrdienst oder zivilen Ersatzdienst leistet, so wird das Kind auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus berücksichtigt.

(3) Kinder, die weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 haben, werden nicht berücksichtigt. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß diese Kinder bei einer Person, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes erwerbstätig ist, berücksichtigt werden oder berücksichtigt werden können. Dabei kann bestimmt werden, daß nicht alle Kinder oder nur Kinder von Arbeitnehmern oder nur Kinder von Personen berücksichtigt werden, die bereits eine bestimmte Zeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes erwerbstätig sind, und daß das Kindergeld nur für eine begrenzte Zeit oder nicht in voller Höhe gewährt wird. § 1 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 3

Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

(1) Für jedes Kind wird nur einer Person Kindergeld gewährt.

(2) Erfüllen für ein Kind mehrere Personen die Anspruchsvoraussetzungen, so gilt für die Gewährung des Kindergeldes folgende Rangfolge:

1. Pflegeeltern, Großeltern und Geschwister (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 7),
2. Adoptiveltern (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3),
3. Stiefeltern (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5),
4. leibliche Eltern (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4).

Lebt ein Kind im gemeinsamen Haushalt eines leiblichen Elternteils und einer der in Satz 1 Nr. 1 oder 3 genannten Personen, so wird das Kindergeld abweichend von Satz 1 dem leiblichen Elternteil gewährt; das gilt nicht, wenn der leibliche Elternteil gegenüber der nach § 24 zuständigen Stelle auf seinen Vorrang schriftlich verzichtet hat.

(3) Erfüllen für ein Kind Vater und Mutter die Anspruchsvoraussetzungen, so wird das Kindergeld demjenigen gewährt, den sie zum Berechtigten bestimmen. Solange sie diese Bestimmung nicht getroffen haben, wird das Kindergeld demjenigen gewährt, der das Kind überwiegend unterhält; es wird jedoch der Mutter gewährt, wenn ihr die Sorge für die Person des Kindes allein zusteht.

(4) In anderen Fällen, in denen für ein Kind mehrere Personen die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, bestimmt das Vormundschaftsgericht auf Antrag, welcher Person das Kindergeld zu gewähren ist. Es kann außerdem in den Fällen der Absätze 2 und 3 auf Antrag bestimmen, daß das Kindergeld ganz oder teilweise einer anderen Person gewährt wird, die die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt. Antragsberechtigt sind das Jugendamt und Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen. Die Anordnung muß das Wohl der Kinder berücksichtigen. Bevor eine Anordnung getroffen wird, soll das Jugendamt gehört werden.

(5) Erfüllt eine Person die Anspruchsvoraussetzungen nur deshalb nicht, weil ihr Jahreseinkommen im Berechnungsjahr die Einkommensgrenze des § 4 Abs. 1 überstiegen hat oder weil sie ausschließlich oder überwiegend außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erwerbstätig ist (§ 6), so wird für das Kind auch keiner anderen Person Kindergeld gewährt, die ihr bei Anwendung der Absätze 2 bis 4 nachstehen würde.

§ 4

Einkommensgrenze

(1) Personen, deren Jahreseinkommen zusammen mit dem Jahreseinkommen ihres Ehegatten im Berechnungsjahr mehr als 7200 Deutsche Mark betragen hat, wird für das zweite Kind kein Kindergeld gewährt. Leben der Berechtigte und sein Ehegatte dauernd getrennt oder haben der Berechtigte und sein Ehegatte in dem für den Berechtigten maßgebenden Berechnungsjahr nicht die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes erfüllt, so bleibt das Jahreseinkommen des Ehegatten unberücksichtigt.

(2) Jahreseinkommen ist bei einem Arbeitnehmer, der für das Berechnungsjahr nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird, der Jahresarbeitslohn (§ 39 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes) nach Kürzung um

1. den steuerfreien Jahresbetrag, der auf der Lohnsteuerkarte eingetragen ist oder im Lohnsteuer-Jahresausgleich berücksichtigt worden ist oder hätte berücksichtigt werden können,
2. den Weihnachts-Freibetrag nach § 3 Ziff. 17 des Einkommensteuergesetzes

und nach Erhöhung um den auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Jahreshinzurechnungsbetrag. Haben beide Ehegatten im Berechnungsjahr Arbeitslohn bezogen und sind ihre Jahreseinkommen nach Absatz 1 zusammenzurechnen, so ist die Summe ihrer Jahreseinkommen um einen Betrag in Höhe der Summe der in § 9a Ziff. 1 und § 10c Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Beträge, höchstens jedoch in Höhe der Summe des in § 10c Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Betrages und des um den Weihnachts-Freibetrag gekürzten Jahresarbeitslohnes des Ehegatten mit dem niedrigeren Jahresarbeitslohn zu kürzen.

(3) Jahreseinkommen ist bei einer Person, die nicht unter Absatz 2 fällt, der zu versteuernde Einkommensbetrag im Sinne des § 32 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes nach Erhöhung um

1. die von ihrem Einkommen abgezogenen Kinderfreibeträge nach § 32 Abs. 2 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes,
2. den von ihrem Einkommen abgezogenen Sonderfreibetrag nach § 32 Abs. 3 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes,

3. einen Angleichungsbetrag in Höhe der Summe der in § 9a Ziff. 1 und § 10c Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Beträge.

Sind der Berechtigte und sein Ehegatte nicht zusammen veranlagt worden, so wird nur der zu versteuernde Einkommensbetrag eines der beiden Ehegatten um den Angleichungsbetrag nach Satz 1 Nr. 3 erhöht.

(4) Das nach den Absätzen 1 bis 3 errechnete Jahreseinkommen erhöht sich um 80 vom Hundert der Einkünfte, für die ein Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer nach den Doppelbesteuerungsabkommen besteht (§ 3 Ziff. 41 des Einkommensteuergesetzes), sowie des Gehalts und der Bezüge der bei internationalen oder übernationalen Organisationen beschäftigten Personen (§ 3 Ziff. 30 bis 35, 37, 38, 40, 55 und 57 des Einkommensteuergesetzes).

(5) Berechnungsjahr ist das vorletzte Kalenderjahr, sofern der Berechtigte nicht das letzte Kalenderjahr als Berechnungsjahr wählt. Ist der Berechtigte für das nach Satz 1 maßgebende Kalenderjahr zur Einkommensteuer zu veranlagen, eine Veranlagung aber noch nicht durchgeführt, so ist Berechnungsjahr das letzte Kalenderjahr, für das der Berechtigte am Stichtag veranlagt war oder nicht zu veranlagen ist; Stichtag ist, soweit die Gewährung von Kindergeld für die ersten sechs Monate eines Kalenderjahres in Betracht kommt, der 1. Januar, soweit die Gewährung von Kindergeld für die späteren Monate eines Kalenderjahres in Betracht kommt, der 1. Juli des Jahres. Kommen nach Satz 2 mehrere Kalenderjahre als Berechnungsjahr in Betracht, so ist Berechnungsjahr das dem Stichtag am nächsten liegende Kalenderjahr.

(6) Bei Personen, die in dem nach Absatz 5 Satz 1 oder 2 maßgebenden Kalenderjahr länger als sechs Monate außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erwerbstätig waren oder ohne Erwerbstätigkeit ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, ist Berechnungsjahr das laufende Kalenderjahr. Als Jahreseinkommen gelten bei einem Arbeitnehmer 80 vom Hundert des Arbeitsentgelts, das er während der ersten mindestens zwanzig Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt umfassenden Lohnabrechnungszeiträume innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes in der Arbeitsstunde durchschnittlich erzielt hat, vervielfacht mit der zweiundfünfzigfachen Zahl der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit im Sinne des § 90 Abs. 4 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Ist das Arbeitsentgelt in einem späteren Lohnabrechnungszeitraum nicht nur ausnahmsweise niedriger gewesen, so ist bei der Berechnung des Jahreseinkommens von dem niedrigeren Arbeitsentgelt auszugehen. Bei einer Person, die nicht als Arbeitnehmer erwerbstätig ist, gelten als Jahreseinkommen 80 vom Hundert des Arbeitsentgelts, das bei einer Arbeitnehmertätigkeit, die der von ihm ausgeübten Erwerbstätigkeit vergleichbar ist, üblicherweise jährlich verdient wird. Wird das Jahreseinkommen einer Person, die nicht erwerbstätig ist, die Einkommensgrenze des Absatzes 1 voraussichtlich nicht übersteigen, so ist ihr für das zweite Kind Kindergeld unter dem Vorbehalt der Rückforderung zu gewähren.

§ 5

Veränderung der Einkommensverhältnisse

(1) Wird das Jahreseinkommen einer Person zusammen mit dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen ihres Ehegatten im laufenden Kalenderjahr die Einkommensgrenze des § 4 Abs. 1 voraussichtlich nicht übersteigen, so wird ihr schon für das zweite Halbjahr dieses Kalenderjahres für das zweite Kind Kindergeld gewährt; die Rückforderung des Kindergeldes kann vorbehalten werden.

(2) Wählt der Berechtigte bei seinem Antrag auf Kindergeld für das zweite Kind nach § 4 Abs. 5 Satz 1 das letzte Kalenderjahr als Berechnungsjahr und hat sein Jahreseinkommen zusammen mit dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen seines Ehegatten in diesem Kalenderjahr die Einkommensgrenze des § 4 Abs. 1 nicht überstiegen, so wird ihm das Kindergeld für das zweite Kind für das zweite Halbjahr des letzten Kalenderjahres nachgezahlt. § 9 Abs. 2 gilt für den Anspruch nach Satz 1 nicht, wenn der Antrag vor Ablauf der ersten sieben Monate des Kalenderjahres gestellt wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Berechtigte im laufenden Kalenderjahr länger als sechs Monate außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erwerbstätig war oder ohne Erwerbstätigkeit seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

§ 6

Erwerbstätigkeit außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes

(1) Personen, die ausschließlich oder überwiegend außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erwerbstätig sind, wird kein Kindergeld gewährt.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß abweichend von Absatz 1 Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes Kindergeld ganz oder teilweise zu gewähren ist oder gewährt werden kann. Die Bundesregierung darf eine Rechtsverordnung nach Satz 1 nur erlassen, wenn die Verdienstmöglichkeiten oder die Leistungen für Kinder am Beschäftigungsort es erfordern.

§ 7

Öffentlicher Dienst

(1) Kindergeld wird nicht gewährt, wenn eine Person, bei der das Kind nach § 2 Abs. 1 berücksichtigt wird,

1. in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis steht und Bezüge unter Anwendung besoldungsrechtlicher Vorschriften über Kinderzuschläge erhält oder
2. Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erhält oder

3. Arbeitnehmer des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft, einer Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist oder
4. Arbeitnehmer einer Vereinigung, Einrichtung oder Unternehmung ist und auf ihr Arbeitsverhältnis die Tarifverträge, die für die Arbeitnehmer des Bundes oder eines Landes gelten, oder vergleichbare tarifvertragliche Regelungen angewandt werden.

(2) Kindergeld wird nicht für Kinder gewährt, die Kinderzuschlag nach besoldungsrechtlichen Vorschriften neben Waisengeld erhalten. In den Fällen des Absatzes 1 wird auch dann kein Kindergeld gewährt, wenn die Person, bei der das Kind nach § 2 Abs. 1 berücksichtigt wird, Wehrdienst leistet und der Kinderzuschlag für das Kind zur Steigerung des Tabellensatzes nach der Anlage zu § 5 des Unterhaltssicherungsgesetzes geführt hat.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, unter denen nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften Kinderzuschläge gewährt werden.

(4) Absatz 1 Nr. 3 und 4 gilt nicht für Kalendermonate, in denen die in Absatz 1 genannte Person

1. nicht vollbeschäftigt ist und infolgedessen nicht die Voraussetzungen erfüllt, unter denen Arbeitnehmer des Bundes und der Länder nach den tarifvertraglichen Bestimmungen den vollen Kinderzuschlag erhalten, oder
2. arbeitsunfähig ist und von ihrem Arbeitgeber weder Kinderzuschlag noch Krankenbezüge noch Zuschuß zu den Leistungen aus der gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung nach dem Gesetz zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle vom 26. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 649), geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 913), beanspruchen kann.

(5) Absatz 1 Nr. 3 und 4 gilt nicht für Arbeitnehmer der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und der diesen unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Mitgliedsverbände sowie der diesen Verbänden angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten.

(6) Arbeitnehmer des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen Körperschaften, der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, für deren Kinder nach Absatz 1 Nr. 3 in Verbindung mit den Absätzen 3 und 4 kein Kindergeld gewährt wird, haben gegen ihre Arbeitgeber, wenn diese auf ihr Arbeitsverhältnis nicht die für Beamte geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften über Kinderzuschläge oder Regelungen anwenden, die den besoldungsrechtlichen Vorschriften mindestens entsprechen, unter den übrigen Voraussetzungen dieses Gesetzes für das zweite und jedes weitere Kind Anspruch auf Leistungen in Höhe des Kindergeldes. Diese Leistungen gelten nicht als Einkommen oder Entgelt im Sinne der Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung. § 9 Abs. 1 und § 19 Abs. 2 gelten entsprechend.

(7) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen zur Vermeidung von Härten durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß abweichend von Absatz 1 Kindergeld zu gewähren ist, wenn die auf Grund eines der dort genannten Rechtsverhältnisse für das Kind gewährten Leistungen nicht an eine Person gezahlt werden, die in dem gleichen Haushalt lebt wie das Kind.

§ 8

Andere Leistungen für Kinder

(1) Kindergeld wird nicht für ein Kind gewährt, für das einer Person, bei der das Kind nach § 2 Abs. 1 berücksichtigt wird, eine der folgenden Leistungen zusteht:

1. Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
2. Kinderzulagen nach dem Wehrsoldgesetz,
3. Leistungen für Kinder, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes gewährt werden und dem Kindergeld, dem Kinderzuschlag im öffentlichen Dienst oder einer der unter Nummer 1 genannten Leistungen vergleichbar sind.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 3 kann das Kindergeld zur Hälfte gewährt werden, wenn die anderen Leistungen erheblich niedriger sind als das Kindergeld.

(3) Wird eine der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Leistungen noch nicht gewährt, so ist Kindergeld unter dem Vorbehalt der Rückforderung zu gewähren, wenn die andere Leistung beantragt ist.

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen zur Vermeidung von Härten durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß abweichend von Absatz 1 Kindergeld zu gewähren ist, wenn die dort genannten Leistungen nicht an eine Person gezahlt werden, die in dem gleichen Haushalt lebt wie das Kind.

§ 9

Beginn und Ende des Anspruchs

(1) Das Kindergeld wird vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; es wird bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen.

(2) Das Kindergeld wird rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats gewährt, in dem der Antrag auf Kindergeld bei der nach § 24 zuständigen Stelle eingegangen ist.

§ 10

Höhe des Kindergeldes, Behandlung in der Sozialversicherung

(1) Das Kindergeld beträgt für das zweite Kind 25 Deutsche Mark, für das dritte Kind 50 Deutsche Mark, für das vierte Kind 60 Deutsche Mark, für das fünfte und jedes weitere Kind je 70 Deutsche Mark monatlich.

(2) Das Kindergeld gilt nicht als Einkommen im Sinne der Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung.

§ 11

Ausgleichsleistung für gesetzlichen Wehrdienst

Ist die Schul- oder Berufsausbildung eines Kindes dadurch verzögert worden, daß es den gesetzlichen Wehrdienst oder zivilen Ersatzdienst geleistet hat, so ist dem Berechtigten auf Antrag derjenige Betrag zu gewähren, um den das Kindergeld, das er ohne diese Verzögerung für seine Kinder insgesamt erhalten hätte, den Betrag des ihm gewährten Kindergeldes nachweislich übersteigt. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Antrag auf die Ausgleichsleistung nicht innerhalb eines Jahres nach Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres des Kindes gestellt wird.

§ 12

Übertragbarkeit des Kindergeldes, Anordnung über die Auszahlung

(1) Der Anspruch auf Kindergeld kann nicht gepfändet, verpfändet oder abgetreten werden, es sei denn, daß gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Anspruch auf Kindergeld kann wegen des Anspruchs eines Kindes auf Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht in Höhe des Kindergeldes gepfändet, verpfändet und abgetreten werden, das auf das Kind entfällt.

(3) Die nach § 24 zuständige Stelle soll anordnen, daß das Kindergeld, das auf ein Kind entfällt, an eine andere Person oder Stelle als den Berechtigten ausgezahlt wird, wenn diese das Kind ganz oder überwiegend unterhält; sie soll vor ihrer Entscheidung das zuständige Jugendamt hören.

(4) Als auf ein Kind entfallendes Kindergeld im Sinne der Absätze 2 und 3 gilt der Betrag, der sich bei einer gleichmäßigen Verteilung des Kindergeldes auf alle Kinder, die bei dem Berechtigten berücksichtigt werden, ergibt. Dabei sind auf Deutsche Pfennig lautende Beträge auf Deutsche Mark abzurunden, und zwar unter 50 Deutsche Pfennig nach unten, sonst nach oben.

§ 13

Rückzahlungspflicht

Kindergeld, das für einen Monat geleistet worden ist, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben, ist zurückzuzahlen, wenn

1. der Empfänger die Gewährung dadurch herbeigeführt hat, daß er vorsätzlich oder grobfahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Anzeige nach § 21 Abs. 1 vorsätzlich oder grobfahrlässig unterlassen hat, oder
2. der Empfänger wußte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht wußte, daß ein Anspruch auf Kindergeld nicht bestand, oder
3. das Kindergeld unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewährt worden ist oder
4. der Empfänger für denselben Monat eine der in § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 genannten Leistungen für das Kind erhalten hat oder beanspruchen kann.

§ 14

Verjährung

(1) Der Anspruch auf Kindergeld verjährt in zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, für das es zu gewähren war.

(2) Der Anspruch auf Rückzahlung von Kindergeld verjährt in zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem es gewährt worden ist. Das gilt nicht, wenn der Empfänger die Gewährung dadurch herbeigeführt hat, daß er vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Anzeige nach § 21 Abs. 1 vorsätzlich unterlassen hat.

ZWEITER ABSCHNITT
Organisation

§ 15

Beauftragung der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

(1) Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Bundesanstalt) führt dieses Gesetz nach fachlichen Weisungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung durch.

(2) Die Bundesanstalt führt bei der Durchführung dieses Gesetzes die Bezeichnung „Kindergeldkasse".

DRITTER ABSCHNITT
Aufbringung der Mittel

§ 16

Aufbringung der Mittel durch den Bund

(1) Die Aufwendungen der Bundesanstalt für die Durchführung dieses Gesetzes trägt der Bund.

(2) Der Bund stellt der Bundesanstalt nach Bedarf die Mittel bereit, die sie für die Zahlung des Kindergeldes benötigt.

(3) Der Bund erstattet die Verwaltungskosten, die der Bundesanstalt aus der Durchführung dieses Gesetzes entstehen, in einem Pauschbetrag, der zwischen der Bundesregierung und der Bundesanstalt vereinbart wird.

VIERTER ABSCHNITT

Verfahren

§ 17

Antrag

(1) Das Kindergeld ist bei dem nach § 24 zuständigen Arbeitsamt zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen; dabei soll der Vordruck der Kindergeldkasse verwendet werden. Den Antrag kann außer dem Berechtigten auch stellen, wer ein berechtigtes Interesse an der Gewährung des Kindergeldes hat.

(2) Der Antragsteller hat die zur Feststellung des Anspruchs erforderlichen Tatsachen anzugeben und die Beweismittel zu bezeichnen; Beweisurkunden hat er auf Verlangen vorzulegen.

(3) Vollendet ein Kind das achtzehnte Lebensjahr, so wird es nur dann weiterhin berücksichtigt, wenn der Berechtigte anzeigt, daß die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 vorliegen. Die Absätze 1 und 2 sowie § 9 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 18

Bescheinigungen über Jahreseinkommen

(1) Berechtigte, die für das Berechnungsjahr einen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, haben diesen mit dem Antrag auf Kindergeld für das zweite Kind vorzulegen.

(2) Arbeitnehmer, die für das Berechnungsjahr nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, haben dem Antrag auf Kindergeld für das zweite Kind Bescheinigungen der Arbeitgeber über den im Berechnungsjahr bezogenen steuerpflichtigen Arbeitslohn und den auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen steuerfreien Jahresbetrag sowie den Jahreshinzurechnungsbetrag beizufügen. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, auf Verlangen des Berechtigten Bescheinigungen nach Satz 1 auszustellen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für den Ehegatten des Berechtigten entsprechend, wenn sein Jahreseinkommen nach § 4 Abs. 1 mit dem Jahreseinkommen des Berechtigten zusammenzurechnen ist.

§ 19

Ermittlungen, Amtshilfe, Auskunftspflicht

(1) Die Arbeitsämter sind berechtigt, die Ermittlungen anzustellen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind; eidliche Vernehmungen sind ausgeschlossen.

(2) Behörden und Träger der Sozialversicherung haben den Arbeitsämtern Amtshilfe zu leisten. Die Finanzbehörden haben den Arbeitsämtern die Auskünfte zu erteilen, die für die Ermittlung des Jahreseinkommens nach § 4 erforderlich sind.

(3) Personen, bei denen ein Kind nach § 2 Abs. 1 berücksichtigt wird, sowie ihre Arbeitgeber und Dienstherren sind verpflichtet, den Arbeitsämtern auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen und die Beweisurkunden vorzulegen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind. Satz 1 gilt nicht für den Antragsteller.

§ 20

Zahlung des Kindergeldes

(1) Das Kindergeld wird zweimonatlich im Laufe der zwei Monate, für die es bestimmt ist, gezahlt. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann monatliche Zahlung anordnen.

(2) Das Kindergeld wird, sofern nicht die Überweisung auf ein Konto beantragt wird, im Wege der Zustellung durch die Post gezahlt. Das Kindergeld für Arbeitnehmer, die ihren Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes haben, kann ihren Arbeitgebern überwiesen werden; die Arbeitgeber sind verpflichtet, das Kindergeld unverzüglich an die Arbeitnehmer auszuzahlen. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung eine andere geeignete Art der Zahlung bestimmen.

(3) Auszuzahlende Beträge sind auf Deutsche Mark abzurunden, und zwar unter 50 Deutsche Pfennig nach unten, sonst nach oben.

§ 21

Veränderungsanzeige, Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der Berechtigte ist verpflichtet, dem Arbeitsamt eine Änderung in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Kindergeld von Bedeutung ist, unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Berechtigte hat auf Verlangen des Arbeitsamtes darzulegen, daß die zur Begründung seines Anspruchs erforderlichen Tatsachen fortbestehen; das Arbeitsamt kann ihm dafür eine Frist setzen. §§ 17 und 18 gelten entsprechend. Kommt der Berechtigte dem Verlangen des Arbeitsamtes nicht rechtzeitig nach, so kann die Zahlung des Kindergeldes vorläufig eingestellt werden.

§ 22

Entziehung

Das Kindergeld wird von Amts wegen entzogen, soweit die Anspruchsvoraussetzungen nicht vorgelegen haben, weggefallen sind oder die Zahlung des Kindergeldes nach § 21 Abs. 2 Satz 3 seit wenigstens drei Monaten eingestellt ist.

§ 23

Rückzahlung

(1) Hat der nach § 13 Rückzahlungspflichtige für das Kind Anspruch auf

1. Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder
2. Kinderzuschuß aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder
3. Kinderzuschlag aus der Kriegsopferversorgung oder

4. Kinderzuschlag nach besoldungsrechtlichen Vorschriften oder vergleichbare Leistungen für Kinder auf Grund eines der in den Fällen des § 7 Abs. 1 bestehenden Rechtsverhältnisse oder Leistungen nach § 7 Abs. 6,

so kann das Arbeitsamt durch schriftliche Anzeige an den Leistungspflichtigen bewirken, daß diese Ansprüche in der Höhe auf den Bund übergehen, in der Kindergeld gewährt worden ist. Der Übergang beschränkt sich auf den Anspruch, der dem Rückzahlungspflichtigen für die Zeit zusteht, für die ihm Kindergeld gewährt worden ist. Im Falle des § 13 Nr. 1 geht auch der Anspruch auf die Hälfte der Leistungen, die dem Rückzahlungspflichtigen für die spätere Zeit zustehen, auf den Bund über; dies gilt jedoch nur insoweit, als der Rückzahlungspflichtige der Leistungen nicht zur Deckung seines Lebensunterhaltes und des Lebensunterhaltes seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen bedarf.

(2) Hat der Rückzahlungspflichtige für das Kind einen Anspruch auf Familienzuschlag aus der Arbeitslosenversicherung oder aus der Arbeitlosenhilfe, so kann das Arbeitsamt den Anspruch auf Rückzahlung gegen den Anspruch auf Familienzuschlag aufrechnen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Der Anspruch auf Rückzahlung von Kindergeld kann gegen einen späteren Anspruch auf Kindergeld aufgerechnet werden, wenn die Voraussetzungen des § 13 Nr. 1 vorliegen oder der Rückzahlungspflichtige schriftlich zustimmt. Dem Rückzahlungspflichtigen muß jedoch die Hälfte des Kindergeldes verbleiben.

(4) Soweit der Anspruch auf Rückzahlung weder nach den Absätzen 1 bis 3 erlischt noch freiwillig befriedigt wird, sind die zu erstattenden Beträge wie Gemeindeabgaben beizutreiben.

(5) Die für Rückforderungen nach § 185 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung geltenden Bestimmungen über die Niederschlagung von Rückforderungen und die Einstellung des Einziehungsverfahrens sind entsprechend anzuwenden.

§ 24

Zuständiges Arbeitsamt

(1) Für die Entgegennahme des Antrages und die Entscheidungen über den Anspruch ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk der Berechtigte seinen Wohnsitz hat. Hat der Berechtigte keinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat der Berechtigte im Geltungsbereich dieses Gesetzes weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk er erwerbstätig ist. In den übrigen Fällen ist das Arbeitsamt Nürnberg zuständig. § 170 Abs. 4 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitlosenversicherung gilt entsprechend.

(2) Die Entscheidungen über den Anspruch trifft der Direktor des Arbeitsamtes.

(3) Der Präsident der Bundesanstalt kann für bestimmte Bezirke oder Gruppen von Berechtigten die Entscheidungen über den Anspruch auf Kindergeld einem anderen Arbeitsamt übertragen.

§ 25

Bescheid

(1) Wird der Antrag auf Kindergeld abgelehnt oder das Kindergeld entzogen, so ist ein schriftlicher Bescheid mit Begründung und Belehrung über den Rechtsbehelf zu erteilen.

(2) Von der Erteilung eines Bescheides kann abgesehen werden, wenn

1. der Berechtigte die Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung eines Kindes, das das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, anzeigt oder
2. das Kind das achtzehnte Lebensjahr. vollendet, ohne daß eine Anzeige nach § 17 Abs. 3 erstattet ist.

§ 26

Gebührenfreiheit

Außergerichtliche Verhandlungen und Urkunden, die nach diesem Gesetz erforderlich werden, sind gebührenfrei; das gleiche gilt für Vollmachten und Bescheinigungen, die nach diesem Gesetz zum Ausweis oder Nachweis benötigt werden. Bei den Gerichten besteht Gebührenfreiheit für die Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren.

§ 27

Rechtsweg

(1) Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind Streitigkeiter in Angelegenheiten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung im Sinne des Sozialgerichtsgesetzes.

(2) Die Berufung ist nicht zulässig, soweit sie nur Beginn oder Ende des Anspruchs auf Kindergeld oder nur das Kindergeld für bereits abgelaufene Zeiträume betrifft; § 150 des Sozialgerichtsgesetzes gilt entsprechend.

FÜNFTER ABSCHNITT

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 28

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied eines Organs oder Bediensteter der Bundesanstalt bei seiner Tätigkeit auf Grund dieses Gesetzes bekanntgeworden ist, un-

befugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekannt geworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 18 Abs. 2 Satz 2 eine Bescheinigung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausstellt oder
2. entgegen § 19 Abs. 3 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder eine Beweisurkunde nicht vorlegt oder
3. die in § 21 Abs. 1 vorgeschriebene Veränderungsanzeige nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich erstattet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Geldbußen werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Hat der Berechtigte in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 die Ordnungswidrigkeit vorsätzlich oder grobfahrlässig begangen, so kann die Geldbuße durch Abzug von jeweils höchstens der Hälfte des Kindergeldes einbehalten werden.

(4) Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist zulässig.

(5) Die Hauptstelle oder die von ihr bestimmte andere Dienststelle der Bundesanstalt ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Sie entscheidet auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 30

Verletzung der Aufsichtspflicht

Begeht jemand in einem Betriebe eine nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 mit Geldbuße bedrohte Handlung, so kann gegen den Arbeitgeber oder seinen gesetzlichen Vertreter oder, falls der Arbeitgeber eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts ist, gegen ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs der juristischen Person oder gegen ein vertretungsberechtigtes Mitglied der Personengesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und der Verstoß hierauf beruht.

SECHSTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 31

Rechtsverordnungen

Die Erste, Vierte und Fünfte Verordnung zur Durchführung des Kindergeldkassengesetzes vom 7. Dezember 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1997) [2]), vom 19. April 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 240) [3]) und vom 11. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 459) [4]) gelten als auf Grund des § 1 Abs. 2, des § 2 Abs. 3 Satz 2 und des § 6 Abs. 2 erlassen; sie sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Wortes „Zweitkindergeld" das Wort „Kindergeld" tritt.

§ 32

Übernahme von Bediensteten durch die Bundesanstalt

(1) Die Arbeitnehmer der Familienausgleichskassen sind auf ihr Verlangen zu dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes von der Bundesanstalt zu übernehmen. Angestellte sind in der Vergütungsgruppe, Arbeiter in der Lohngruppe zu übernehmen, die sie zu diesem Zeitpunkt haben. Beschäftigungszeiten, die von der Familienausgleichskasse anerkannt sind, gelten als bei der Bundesanstalt zurückgelegt. Dienstordnungsangestellte sind innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entsprechend ihrer bisherigen Rechtsstellung ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter als Beamte zu übernehmen, soweit nicht Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes entgegenstehen; laufbahnrechtliche Vorschriften gelten als erfüllt.

(2) Die Bundesanstalt kann die Übernahme ablehnen, wenn der Arbeitnehmer nicht in eine Beschäftigung außerhalb seines bisherigen Beschäftigungsortes einwilligt. Die Bundesanstalt soll bei der Auswahl des Beschäftigungsortes die Belange des Arbeitnehmers in angemessener Weise berücksichtigen.

(3) Für die Anwendung der beamten-, besoldungs- und laufbahnrechtlichen Vorschriften auf Dienstordnungsangestellte, die nach Absatz 1 zu Beamten ernannt worden sind, gelten die im Dienstordnungsverhältnis verbrachten Zeiten als im Beamtenverhältnis zurückgelegt; § 181 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes ist entsprechend anzuwenden. Ein im Dienstordnungsverhältnis eingetretenes Ereignis, das zur Gewährung oder Erhöhung einer Versorgung geführt hätte, wenn es im Beamtenverhältnis eingetreten wäre, gilt als im Beamtenverhältnis eingetreten. Soweit die für das Dienstordnungsverhältnis geltende Dienstordnung oder eine entsprechende Regelung die Anrechnung von Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung auf die nach beamtenrechtlichen Vorschriften zu gewährenden Versorgungsbezüge vorsah, gilt dies auch nach der Ernennung zum Beamten.

---

2) Bundesgesetzbl. III 85-4-1
3) Bundesgesetzbl. III 85-4-3
4) Bundesgesetzbl. III 85-4-4

(4) Arbeitnehmern, die weder von der Bundesanstalt noch von einer Berufsgenossenschaft übernommen werden, ist von der Familienausgleichskasse bei der Entlassung eine Abfindung zu gewähren. Das gilt nicht für Arbeitnehmer, die noch nicht das vierzigste Lebensjahr vollendet haben oder die eine zumutbare Beschäftigung bei der Bundesanstalt oder einer Berufsgenossenschaft ablehnen. Die Abfindung beträgt für jedes begonnene Beschäftigungsjahr ein halbes Monatsgehalt; bei Arbeitnehmern, die im Zeitpunkt des Ausscheidens das sechzigste Lebensjahr vollendet haben, beträgt sie für jedes begonnene Beschäftigungsjahr ein Monatsgehalt. Die Familienausgleichskasse darf die Mittel für die Abfindung der Rücklage entnehmen. Das Nähere bestimmt der Vorstand der Familienausgleichskasse.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Versorgungsempfänger entsprechend.

(6) Die Absätze 1, 2 und 4 gelten auch für diejenigen Arbeitnehmer der Berufsgenossenschaften, die mindestens seit dem 1. Januar 1961 ununterbrochen ganz oder überwiegend bei einer Familienausgleichskasse tätig sind und nicht in einem Dienstordnungsverhältnis stehen.

§ 33

Auflösung bisheriger Träger der Kindergeldzahlung

(1) Die durch § 8 Abs. 1 des Kindergeldkassengesetzes errichtete Kindergeldkasse wird aufgelöst. Ihre Rechte und Pflichten gehen auf den Bund über. Die Bundesanstalt hat die Rechte für den Bund geltend zu machen und die Pflichten für ihn zu erfüllen. Soweit nach Auflösung der Kindergeldkasse noch Aufgaben der früheren Organe zu erfüllen sind, werden sie von den entsprechenden Organen der Bundesanstalt wahrgenommen.

(2) Die Familienausgleichskassen und der Gesamtverband der Familienausgleichskassen werden mit Ablauf des zwölften Monats, der auf den in § 47 Satz 2 bezeichneten Zeitpunkt folgt, aufgelöst. Vermögen und Verbindlichkeiten der Familienausgleichskassen gehen jeweils auf diejenige Berufsgenossenschaft über, bei der die Familienausgleichskasse errichtet ist. Der Vermögensübergang erstreckt sich auch auf unübertragbare Rechte.

(3) Personen, die Beiträge zu einer gewerblichen Familienausgleichskasse oder der Familienausgleichskasse bei der See-Berufsgenossenschaft geleistet haben, aber im Zeitpunkt der Auflösung der Familienausgleichskassen nicht Mitglied einer gewerblichen Berufsgenossenschaft oder der See-Berufsgenossenschaft sind, können von der Berufsgenossenschaft, die von dieser Familienausgleichskasse Vermögen übernommen hat, als Entschädigung innerhalb von sechs Monaten den Betrag verlangen, der zu dem von der Berufsgenossenschaft übernommenen Vermögen in dem gleichen Verhältnis steht wie der von ihnen geleistete Beitrag zu dem Gesamtbeitrag aller Beitragspflichtigen; Entschädigungen, die weniger als 30 Deutsche Mark betragen, werden nicht gezahlt.

(4) Die Zuschüsse nach § 14 Abs. 1 und 2 des Kindergeldgesetzes für die Zeit vom 1. Januar 1963 bis zum 30. Juni 1964 betragen 150 vom Hundert der für das Geschäftsjahr 1962 geleisteten Zuschüsse; sie sind auf die zuschußpflichtigen Familienausgleichskassen in der gleichen Weise umzulegen wie die Zuschüsse für das Geschäftsjahr 1962. Entsprechendes gilt für den Ausgleich nach § 14 Abs. 3 des Kindergeldgesetzes.

§ 34

Übergangsregelung für Personen, die unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallen

Ruhestandsbeamten, deren Ruhegehalt durch die Anrechnung anderer Einkünfte nach § 35 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1579) um mindestens 80 vom Hundert gekürzt ist, wird abweichend von § 7 Abs. 1 Nr. 2 Kindergeld gewährt. Ist das Ruhegehalt um mindestens 50 vom Hundert gekürzt, so wird dem Ruhestandsbeamten das Kindergeld zur Hälfte gewährt.

§ 35

Verweisungen

Soweit in anderen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird, die durch dieses Gesetz aufgehoben werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes. Soweit in anderen Vorschriften Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 36

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung[5]) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 583 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

   „Die Kinderzulage beträgt monatlich mindestens
   für das zweite Kind 25 Deutsche Mark,
   für das dritte Kind 50 Deutsche Mark,
   für das vierte Kind 60 Deutsche Mark,
   für das fünfte und jedes weitere Kind je
   70 Deutsche Mark;".

2. § 1262 Abs. 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

   „7. die Pflegekinder im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Bundeskindergeldgesetzes, wenn das Pflegekindschaftsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalles begründet worden ist,".

3. Dem § 1262 Abs. 2 wird folgende Nummer 8 angefügt:

   „8. die Enkel und die Geschwister unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7

---

5) Bundesgesetzbl. III 820-1

des Bundeskindergeldgesetzes, wenn diese vor Eintritt des Versicherungsfalles erfüllt worden sind."

4. Dem § 1262 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht des Kindes wird der Kinderzuschuß auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt."

5. Dem § 1267 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht des Kindes wird die Waisenrente auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt."

6. § 1541 a wird aufgehoben.

§ 37

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz[6]) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 39 erhält Absatz 2 Nr. 7 folgende Fassung:

„7. die Pflegekinder im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Bundeskindergeldgesetzes, wenn das Pflegekindschaftsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalles begründet worden ist,".

2. In § 39 wird dem Absatz 2 folgende Nummer 8 angefügt:

„8. die Enkel und die Geschwister unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 des Bundeskindergeldgesetzes, wenn diese vor Eintritt des Versicherungsfalles erfüllt worden sind."

3. In § 39 wird dem Absatz 3 folgender Satz 3 angefügt:

„Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht des Kindes wird der Kinderzuschuß auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt."

4. In § 44 wird dem Absatz 1 folgender Satz 3 angefügt:

„Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht des Kindes wird die Waisenrente auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt."

6) Bundesgesetzbl. III 821-1

§ 38

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz[7]) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 60 Abs. 2 erhält die Nummer 7 folgende Fassung:

„7. die Pflegekinder im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Bundeskindergeldgesetzes, wenn das Pflegekindschaftsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalles begründet worden ist,".

2. In § 60 wird dem Absatz 2 folgende Nummer 8 angefügt:

„8. die Enkel und die Geschwister unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 des Bundeskindergeldgesetzes, wenn diese vor Eintritt des Versicherungsfalles erfüllt worden sind."

3. In § 60 wird dem Absatz 3 folgender Satz 3 angefügt:

„Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht des Kindes wird der Kinderzuschuß auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt."

4. In § 67 wird dem Absatz 1 folgender Satz 3 angefügt:

„Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht des Kindes wird die Waisenrente auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt."

§ 39

Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Fassung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321)[8]), zuletzt geändert durch das Fünfte Änderungsgesetz zum AVAVG vom 15. November 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 789), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 89 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „nach dem Kindergeldgesetz, nach dem Dritten Abschnitt des Kindergeldanpassungsgesetzes, nach § 1 Abs. 1 des Kindergeldergänzungsgesetzes oder nach dem Kindergeldkassengesetz" ersetzt durch die Worte „nach dem Bundeskindergeldgesetz".

2. In § 89 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „des § 3 Abs. 2 und 4 des Kindergeldgesetzes oder des § 3 des Kindergeldkassengesetzes" ersetzt durch die Worte „der §§ 7 und 8 des Bundeskindergeldgesetzes".

7) Bundesgesetzbl. III 822-1
8) Bundesgesetzbl. III 810-1

3. Dem § 150 Abs. 4 wird folgende Nummer 8 angefügt:

   „8. das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz, die Leistungen nach § 7 Abs. 6 des Bundeskindergeldgesetzes sowie, bis zur Höhe des Kindergeldes, die Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung und der Kinderzuschuß aus den gesetzlichen Rentenversicherungen."

4. In § 185 Abs. 2 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma sowie das Wort „oder" ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

   „5. für die Zeit Familienzuschlag für einen Angehörigen erhalten hat, für die ein Anspruch auf Kindergeld für diesen Angehörigen besteht."

5. In § 185 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „im Falle der Nummer 3" ersetzt durch die Worte „in den Fällen der Nummern 3 und 5".

6. Der bisherige Wortlaut des § 187 wird Absatz 1; folgender Absatz 2 wird angefügt:

   „(2) Hat im Falle des § 185 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 der Rückzahlungspflichtige den Anspruch auf Kindergeld, so kann das Arbeitsamt die Beträge, die zu erstatten sind, mit dem Kindergeld, das nachzuzahlen ist, verrechnen."

§ 40

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung vom 21. Februar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 101)[9]) wird wie folgt geändert:

1. § 33b Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

   „5. Pflegekinder im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Bundeskindergeldgesetzes, wenn das Pflegekindschaftsverhältnis vor Anerkennung der Folgen der Schädigung begründet worden ist,".

2. § 41a wird aufgehoben.

§ 41

Änderung des Einkommensteuergesetzes

§ 3 Ziff. 24 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 15. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1253)[10]) erhält folgende Fassung:

„24. Leistungen, die auf Grund des Bundeskindergeldgesetzes oder nachträglich auf Grund der durch das Bundeskindergeldgesetz aufgehobenen Kindergeldgesetze gewährt werden;".

§ 42

Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

§ 5 Abs. 3 des Unterhaltssicherungsgesetzes in der Fassung vom 31. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 661)[11]) wird aufgehoben.

[9]) Bundesgesetzbl. III 830-2
[10]) Bundesgesetzbl. III 611-1
[11]) Bundesgesetzbl. III 53-3

§ 43

Rechtsverordnungen

Die Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 3 Satz 2, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 7, § 8 Abs. 4 und § 20 Abs. 2 Satz 3 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 44

Fassung des Kindergeldgesetzes während der Übergangszeit

Das Kindergeldgesetz vom 13. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 333)[12]), zuletzt geändert durch das Kindergeldkassengesetz vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1001), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Das Kindergeld beträgt für das dritte und jedes weitere Kind je 50 Deutsche Mark monatlich. Das Kindergeld erhöht sich für April 1964 für das dritte und jedes weitere Kind zusätzlich um je 30 Deutsche Mark."

2. Der bisherige Wortlaut des § 9 wird Absatz 1; folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

   „(2) Der Bund gewährt den Familienausgleichskassen und den Trägern der nach § 32 des Kindergeldgesetzes anerkannten Leistungen Zuschüsse zu ihren Aufwendungen für die Kindergeldzahlung in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1964. Die Zuschüsse betragen 22 Millionen Deutsche Mark monatlich. Sie werden für die ersten vier Monate des Jahres 1964 am 25. April 1964, für die späteren Monate jeweils am zehnten Tage des Monats, für den sie bestimmt sind, fällig.

   (3) Der Gesamtverband der Familienausgleichskassen verteilt die Zuschüsse nach Absatz 2 nach dem Verhältnis der Kindergeldbeträge, die die Familienausgleichskassen und die Träger der von diesen nach § 32 des Kindergeldgesetzes anerkannten Leistungen im Jahre 1962 gezahlt haben. Soweit die nach § 32 des Kindergeldgesetzes anerkannten Leistungen das gesetzliche Kindergeld überstiegen haben, bleiben sie für die Verteilung der Zuschüsse außer Betracht."

3. § 12 wird aufgehoben.

§ 45

Nachzahlungen durch die Bundesanstalt

Personen, die im Jahre 1964 für einen der ersten drei Monate Kindergeld für ein drittes Kind oder für einen der ersten sechs Monate Kindergeld für ein viertes oder weiteres Kind bezogen haben, wird von der Bundesanstalt der Betrag nachgezahlt, um den das bezogene Kindergeld niedriger ist als das Kindergeld, das sie erhalten hätten, wenn bereits die in § 10 Abs. 1 genannten Kindergeldsätze maßgebend gewesen wären. Der nachzuzahlende Betrag

[12]) Bundesgesetzbl. III 85-1 (Gesetz vom 13. November 1954 — Bundesgesetzbl. I S. 333)

vermindert sich um den Betrag, den dieselbe Person für das Kind nach § 4 Abs. 1 Satz 2 des Kindergeldgesetzes in der Fassung des § 44 Nr. 1 dieses Gesetzes erhalten hat. Die Nachzahlung ist bis zum 31. Oktober 1964 zu beantragen; die in den Sätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen sind glaubhaft zu machen.

§ 46

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 47

Inkrafttreten, Außerkrafttreten anderer Gesetze und Verordnungen

§ 36 Nr. 1 und § 44 treten mit Wirkung vom 1. April 1964 in Kraft. Die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes treten am 1. Juli 1964 in Kraft; gleichzeitig treten das Kindergeldgesetz vom 13. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 333) [13]), das Kindergeldanpassungsgesetz vom 7. Januar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 17) [14]), das Kindergeldergänzungsgesetz vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 841) [15]), sämtlich zuletzt geändert durch das Kindergeldkassengesetz vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1001), und die auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen [16]) sowie das Kindergeldkassengesetz vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1001) [17]) außer Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 14. April 1964

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Der Bundesminister für Familie und Jugend
Dr. Bruno Heck

---

13) Bundesgesetzbl. III 85-1 (Gesetz vom 13. November 1954 — Bundesgesetzbl. I S. 333)
14) Bundesgesetzbl. III 85-3
15) Bundesgesetzbl. III 85-2
16) Bundesgesetzbl. III 85-1-1, 85-1-2, 85-1-3, 85-1-4, 85-1-6, 85-2-1
17) Bundesgesetzbl. III 85-4

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 6,—. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.